

STATUTEN DER WALLISER VEREINIGUNG DER SOZIALMEDIZINISCHEN ZENTREN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

¹Unter dem Namen Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren (WVSMZ oder Vereinigung) besteht ein Verein mit öffentlichem Zweck in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins, der gemäss den vorliegenden Statuten und Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt wird.

²Die Vereinigung ist die Dachorganisation der Walliser sozialmedizinischen Zentren (nachstehend: SMZ) im Sinne von Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Langzeitpflege vom 14. September 2011 (GLP) und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 10. September 2020 (GES).

³Ihr Sitz ist in der Gemeinde Sitten.

⁴Ihre Dauer ist unbestimmt.

⁵Die Bezeichnung von Verantwortlichen und Funktionsinhabern gilt für Personen allen Geschlechts; zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im vorliegenden Text jedoch nur die männliche Form verwendet.

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung hat folgenden Zweck:

- a) Auf dem gesamten Kantonsgebiet die Umsetzung der Politik für den Verbleib zu Hause und der Politik für die Sozialhilfe, die soziale und berufliche Eingliederung sowie die Umsetzung der Gesundheitsförderung und Präventionsmassnahmen gemäss den vom Kanton festgelegten Prioritäten unterstützen;
- b) innovative Massnahmen vorzuschlagen, die zum reibungslosen Funktionieren und zur Entwicklung der SMZ und deren Leistungen beitragen;
- c) den einheitlichen Zugang der Bevölkerung auf dem gesamten Kantonsgebiet zu harmonisierten Leistungen, welche zu angemessenen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen erbracht werden, zu fördern;
- d) die SMZ bei der harmonisierten Umsetzung der vom Kanton erteilten Mandate zu unterstützen und ihnen bei Bedarf zentrale Dienste anzubieten;
- e) mit den privaten und öffentlichen Partnern und Institutionen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen zusammenzuarbeiten;
- f) die Interessen der SMZ zu vertreten und verteidigen;
- g) die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen, der Berufspraktiken, der Informationssysteme und der finanziellen Geschäftsführung fördern.

II. MITGLIEDER

Art. 3 Mitglieder

¹Mitglieder der Vereinigung sind alle SMZ, die gesetzeskonform einen Antrag stellen, wobei darauf hingewiesen wird, dass alle SMZ in fünf juristischen Einheiten organisiert sind, d.h. eine Einheit pro sozialmedizinische Region (Art. 37 Abs. 2 GLP, Art. 8 Abs. 2 GES und Art. 10 Abs. 1 und 2 VES).

²Jedes SMZ darf auf 12'000 in seiner sozialmedizinischen Region wohnhafte Personen einen WVSMZ-Delegierten stellen.:

III. ORGANISATION

Art. 4 Organe

¹Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Präsidentenkonferenz;
- d) die Direktorenkonferenz;
- e) die Revisionsstelle.

²Die Konsultativorgane der Vereinigung sind:

- f) die ständigen Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
- g) die kantonale Personalvertretung.

³Das Generalsekretariat ist das operative Organ der Vereinigung.

Delegiertenversammlung

Art. 5 Organisation

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus allen Delegierten der SMZ, die Mitglieder der Vereinigung sind.

²Die Delegierten werden jährlich von den regionalen Vorständen der SMZ ernannt. Mindestens die Hälfte aller Delegierten einer sozialmedizinischen Region besteht aus Mitgliedern des jeweiligen Regionalvorstands. Eine Änderung der Delegiertenliste kann von jedem regionalen SMZ-Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.

³Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand 20 Tage im Voraus per E-Mail einberufen. Ihren Vorsitz führt der Präsident der Vereinigung oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

⁴Der Vorstand kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen, innert einer Frist zu behandeln sind, die es nicht erlaubt, die nächste ordentliche Versammlung abzuwarten. Die Frist für die Einberufung ist dieselbe wie die für die ordentliche Versammlung.

⁵Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung.

⁶Der Vorstand kann die für Sozial- und Gesundheitswesen zuständigen kantonalen Dienststellen zu den auf der Tagesordnung stehenden Punkten konsultieren und die Delegierten im Hinblick auf die Delegiertenversammlung über ihre Stellungnahme informieren.

⁷Die Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte befinden und beraten.

⁸Die gemäss Art. 5 Abs. 3 der vorliegenden Statuten einberufene Delegiertenversammlung kann unabhängig der Anzahl anwesender Delegierter gültig beraten.

⁹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, unter Vorbehalt anderslautender statutarischer oder gesetzlicher Bestimmungen.

¹⁰Mit ihrer Stimme verpflichten sich die Delegierten gegenüber ihrem jeweiligen SMZ.

¹¹Jeder Delegierte hat Anrecht auf eine Stimme und kann keinen anderen Delegierten vertreten.

Art. 6 Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung:

- a) stimmt über den jährlichen Geschäftsbericht der Vereinigung ab;
- b) genehmigt die Zusammensetzung des Vorstands und wählt dessen Präsidenten sowie die Revisionsstelle;
- c) legt die finanzielle Beteiligung der Mitglieder fest, die garantiert, dass der Vereinigung genügend Mittel zur Erfüllung ihres Zwecks zur Verfügung stehen;
- d) verabschiedet das Budget und die Jahresrechnung;
- e) revidiert bestehende oder verabschiedet neue Statuten;
- f) entscheidet über den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen oder arbeitsrechtlichen Vereinbarungen.

Vorstand

Art. 7 Organisation

¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, darunter zwei von der Präsidentenkonferenz ernannte Präsidenten, zwei von der Direktorenkonferenz ernannte Direktoren und ein Präsident, der in der Regel weder Mitglied eines SMZ-Vorstands noch einer erweiterten SMZ-Geschäftsleitung ist.

²Das SMZ der sozialmedizinischen Region Oberwallis hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Vorstand.

³Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und kann höchstens zweimal hintereinander verlängert werden.

⁴Die Organisation, einschliesslich jener des Vizepräsidiums, sowie die Entschädigung des Vorstands sind im Organisationsreglement der Vereinigung geregelt.

Art. 8 Zuständigkeiten

Der Vorstand:

- a) legt die Mehrjahresplanung fest und definiert die jährliche strategische Ausrichtung;
- b) delegiert und überwacht die Umsetzung der vorrangigen strategischen Ziele;
- c) bereitet den Geschäftsbericht der Vereinigung vor;
- d) ergreift alle zur Erfüllung des Zwecks der Vereinigung nützlichen Initiativen;
- e) befindet über die Vereinbarungen mit Dritten, die den Verband auf kantonaler oder nationaler Ebene binden, vorbehaltlich der im Bereich des Arbeitsrechts getroffenen Vereinbarungen oder Abkommen;
- f) antwortet auf die kantonalen und nationalen Vernehmlassungen und nimmt gegebenenfalls Stellung zu Geschäften in Bezug auf die Mission der SMZ;
- g) verabschiedet des Organisationsreglement der Vereinigung;
- h) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch das für das Gesundheits- und Sozialwesen zuständige Departement über:
 - SMZ-spezifische Personalreglemente sowie die Lohn- und Sozialbedingungen für Funktionen, die nicht in den Geltungsbereich arbeitsrechtlicher Verträge oder Vereinbarungen fallen;
 - Tarifänderungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Vereinigung fallen;
- i) ernennt bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied, für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit abberufen wird oder zurücktritt;
- j) stellt die Umsetzung des Organisationsreglements der Vereinigung sicher;
- k) ernennt die Vertreter der Vereinigung in externen Organen und kantonalen Kommissionen, wobei auf ein sprachliches und regionales Gleichgewicht geachtet wird;
- l) legt das Pflichtenheft des Generalsekretärs fest und verwaltet dessen Anstellung sowie eine allfällige Entlassung.

Präsidentenkonferenz

Art. 9 Organisation

¹Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der Mitglieds-SMZ zusammen.

²Die Organisation der Präsidentenkonferenz wird im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 10 Zuständigkeiten

Die Präsidentenkonferenz:

- a) genehmigt den Leistungsauftrag der SMZ und den entsprechenden Finanzierungsmodus;
- b) genehmigt sämtliche Vereinbarungen oder Dienstleistungsverträge, welche die Gesamtheit der SMZ verpflichten;
- c) genehmigt die gemeinsamen Budgetpunkte aller SMZ, insbesondere diejenigen, die sich aus den unter Punkt b erwähnten Vereinbarungen oder Verträgen ergeben.

Direktorenkonferenz

Art. 11 Organisation

¹Die Direktorenkonferenz setzt sich aus den Direktoren der Mitglieds-SMZ zusammen.

²Die Organisation der Direktorenkonferenz wird im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 12 Zuständigkeiten

Die Direktorenkonferenz:

- a) erlässt die Pflichtenhefte der ständigen Facharbeitsgruppen;
- b) bildet die ständigen Facharbeitsgruppen, löst diese auf, ernennt deren Mitglieder und bezeichnet deren Präsidenten;
- c) schlägt die SMZ-Vertreter vor, welche in den Arbeitsgruppen Einsitz nehmen sollen, die von den für Sozial- und Gesundheitswesen zuständigen kantonalen Dienststellen geleitet werden, wobei auf ein sprachliches und regionales Gleichgewicht geachtet wird;
- d) verhandelt mit den für Sozial- und Gesundheitswesen zuständigen Dienststellen über die gemeinsamen mehrjährigen prioritären Ziele der SMZ;
- e) unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung für die Stellungnahmen auf kantonale und nationale Vernehmlassungen;
- f) realisiert und konkretisiert die strategischen Ziele der Vereinigung und die vom Vorstand delegierten Massnahmen;
- g) führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands aus, insbesondere jene, welche die Vereinheitlichung der Berufspraktiken, das Informationssystem der SMZ, Fragen im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen, die Aus- und Weiterbildung sowie die Finanzverwaltung angehen;
- h) bespricht und erarbeitet alle Arten von Vorschlägen und Anträgen in Bezug auf die Aufgaben der SMZ.

Generalsekretariat

Art. 13 Zuständigkeiten

¹Das Generalsekretariat bildet das operative Zentrum der Vereinigung unter der Leitung des Generalsekretärs.

²Der Generalsekretär:

- a. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands aus;
- b. leitet die Geschäfte des Generalsekretariats;
- c. führt alle übrigen Aufgaben aus, die im Organisationsreglement oder in seinem Pflichtenheft festgelegt sind.

Revisionsstelle

Art. 14 Zuständigkeiten

¹Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung gemäss den vom Berufsstand anerkannten Regeln. Sie unterbreitet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

²Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt. Sie ist wiederwählbar.

³Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Konsultativorgane

Art. 15 Ständige Facharbeitsgruppen

¹Die ständigen Facharbeitsgruppen werden von der Direktorenkonferenz gebildet und unterstützen diese bei der Ausführung ihrer Zuständigkeiten.

²Die Organisation und die Arbeitsweise der ständigen Facharbeitsgruppen sind im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 16 Kantonale Personalkommission

Die kantonale Personalkommission besteht aus Delegierten der Personalvertretungen der SMZ.

IV. FINANZEN

Art. 17 Einnahmequellen

Die Einnahmequellen der Vereinigung bestehen aus:

- a) der finanziellen Beteiligung der Mitglieder;
- b) den Subventionen;
- c) dem Vermögenseinkommen der Vereinigung;
- d) den Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen;
- e) den Einnahmen aus besonderen Aufgaben und Leistungen, die für SMZ und Dritte erbracht werden.

Art. 18 Verpflichtung gegenüber Dritten

Die Vereinigung wird gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten und/oder Vizepräsidenten und/oder Generalsekretär verpflichtet.

Art. 19 Haftung

Die Mitglieder haften weder persönlich noch individuell für die von der Vereinigung eingegangenen Verpflichtungen. Diese werden einzig durch das Gemeinschaftsvermögen der Vereinigung gesichert.

V. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Änderung der Statuten

¹Die vorliegenden Statuten können von der Delegiertenversammlung jederzeit geändert werden.

²Für eine Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten nötig.

³Die Statuten werden vor ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung dem für das Gesundheits- und Sozialwesen zuständigen Departement zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 21 Auflösung

¹Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich hierfür einberufen wurde und an der mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind.

²Die Auflösung der Vereinigung muss mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

³Im Falle einer Auflösung gehen die verfügbaren Vermögenswerte gänzlich an eine Institution, die einen analogen öffentlichen Zweck verfolgt. Die Vermögenswerte werden den Mitgliedern in keinem Fall zurückerstattet und können auch in keiner Weise ganz oder teilweise zu deren Gunsten verwendet werden.

Art. 22 Schlussbestimmungen

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle kommen die Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Anwendung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 9. Oktober 2024 genehmigt. Sie heben die Version vom 26. April 2022 auf und ersetzen diese. Die vorliegenden Statuten treten per 1. Mai 2025 in Kraft.

Der französische Text ist massgebend.

Sitten, 09.10.2024

Die Präsidentin:

Natércia Knubel

Die Generalsekretärin:

Valérie Vouillamoz